

**Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für
Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt
Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung -**

vom 30.11.2018

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. II/18 [Nr. 11]) in ihrer Sitzung am 29.11.2018 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung (Hort, Kindergarten, Kinderkrippe) oder Kindertagespflege in der Stadt Baruth/Mark (nachfolgend zusammenfassend als „Kindertagesstätte“ bzw. „Kita“ bezeichnet) werden Kostenbeiträge sowie ein Zuschuss für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertageseinrichtung ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. Ein Anspruch zur Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden besteht nicht.

§ 3

Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit in der Einrichtung/Kindertagesstätte ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben; d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kita kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Der Monat Juli ist beitragsfrei, wenn das Kind die Kita ganzjährig besucht und während der sommerlichen Schließzeit nicht besucht. Nutzt das Kind während der Schließzeit die Notbesetzung und kann das Kind in begründeten Fällen zu keinem anderen Zeitpunkt für drei Wochen zusammenhängend Urlaub von der Einrichtung machen, wird der Juli als 12. Monat nachberechnet.
- (3) Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Die Pflicht zur Zahlung eines Zuschusses zum Mittagessen entsprechend § 9 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine SepaBasislastschrift oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid vermerkten Personenkontonummer.

(3) Mahngebühren werden ab der ersten Mahnung in Höhe von jeweils 5,00 € und Rücklastschriftgebühren sowie weitere durch Mahnung entstehende Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) In begründeten Fällen kann bei Zahlungsverzug eine Vorauszahlung des Kostenbeitrages in Höhe von 100 % des Monatsbeitrages bis zum 30. des Vormonates verlangt werden

§ 7

Maßstab des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:

- dem vereinbarten Betreuungsumfang;
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz) sowie
- dem Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen

(2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Beitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monaten nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(3) Wird innerhalb eines laufenden Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart (Erhöhung oder Verringerung), so wird § 4 Abs.1 analog angewendet.

(4) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 10 und 11.

(5) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

(6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine Geschwisterermäßigung wird wie folgt gewährt:

- a) Für Eltern mit zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern wird für jedes Kind ein Betrag in Höhe von 1.200,00 € vom jährlichen Nettoeinkommen als maßgeblicher Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag nach § 10 Abs. 1 in Abzug gebracht.
- b) Für das zweite, im gleichen Haushalt lebende Kind, das eine Kita der Stadt Baruth/Mark besucht, erhalten die Eltern eine Ermäßigung von 50 Prozent pro betreutem Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (**Anlage 1**).
- c) Eltern mit drei oder mehr im gleichen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kindern zahlen für das, in einer Kita der Stadt Baruth/Mark betreute dritte und jedes weitere in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Baruth/Mark, betreute Kind nur den Mindestbeitrag.
- (3) Wird in einer Kita über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus aus dringenden Gründen eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch genommen, ist der Stundensatz entsprechend § 8 Abs. 4 je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben. Diese Betreuungszeit ist mindestens vier Wochen vor Inanspruchnahme beim Träger der Kita zu beantragen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (4) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang nach § 8 Abs. 3 während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nimmt, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz beträgt im Kinderkrippenalter 6,00 €, im Kindergartenalter 3,00 € und im Hort 2,00 €.
- (5) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut oder überschreitet wiederholt die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, so wird für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 13,00 € erhoben.
- (6) Die Stundensätze aus den Absätzen 4 und 5 werden alle zwei Jahre neu ermittelt und veröffentlicht.
- (7) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag nach der Beitragskostentabelle.
- (8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.
- (9) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, so können auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.
- (10) Für Hortkinder wird in den Ferien und an schulfreien Tagen eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Verlängerte Betreuungszeiten während der Ferien über diesen Rechtsanspruch hinaus sind bei Vertragsabschluss zu beantragen. Nutzt ein Kind in der Schulzeit regelmäßig nur die Mindestbetreuungszeit im Hort, benötigt

aber in schulfreier Zeit aufgrund eines nachzuweisenden erweiterten Rechtsanspruchs mehr als vier Stunden täglich oder mehr als die bereits vertraglich vereinbarte 6 h Betreuung, so zahlen die Eltern für zwei Monate im Jahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einen Zusatzbeitrag (Ferienpauschale) gemäß **Anlage 2** dieser Satzung. Bei Erhebung des Zusatzbeitrags sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen. Somit sind verlängerte Ferienbetreuungszeiten abgesichert, gleichgültig, ob und wie oft das Kind die Betreuung in den Ferien oder an schulfreien Tagen im Laufe des Schuljahres tatsächlich nutzt.

§ 9

Zuschuss zum Mittagessen

(1) Für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen mit Ausnahme des Hortes ist ein Zuschuss von 37,80 € pro Monat zu zahlen. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Urlaub und Krankheit des Kindes) werden monatlich 5,00 € weniger erhoben. Somit beträgt der zu zahlende monatliche Zuschuss zum Mittagessen 32,80 €. Für die Zuschusspflicht, das Entstehen der Zuschusspflicht, die Erhebung des Zuschusses sowie für das Zahlungsverfahren gelten die §§ 3, 4, 5 und 6 analog.

(2) Die Höhe des Zuschusses zum Mittagessen in der Kindertagespflege wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

§ 10

Einkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich im laufenden Kalenderjahr die Einkommensverhältnisse gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr voraussichtlich verbessern oder verschlechtern, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge auf der Grundlage des voraussichtlichen Einkommens im laufenden Jahr, d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien und sonstige Sonderzahlungen.

(3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

(4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in

tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbststeinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind;
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld; Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld;
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz;
- Pflegegeld;
- Unterhalt für Geschwisterkinder;
- BAföG-Leistungen;

- Bildungskredite;
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz;
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Leistungen nach dem SGB VIII;
- Sitzungsgelder und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten;
- Betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen (sowohl Anteile des Arbeitnehmers als auch der Zuschüsse des Arbeitgebers);
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B für private Nutzung für Dienst-PKW) sowie
- Spesen.

(7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

(8) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 11 Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden bei Selbstständigen durch einen Einkommenssteuerbescheid bzw. bei Nichtselbstständigen durch den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Notwendige Fristverlängerungen sind schriftlich bis zum letzten Tag des Monats Februar zu beantragen. Liegen keinerlei Angaben vor, wird rückwirkend zum 01.01. des Vorjahres der Höchstbetrag festgesetzt. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Monatliche Entgeltbescheinigungen;

- Einkommensteuerbescheid bei Selbstständigen;
- Jahresverdienstbescheinigung/ Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(4) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.

(8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 12 Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Kommune haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige und auf maximal 15 Tage/Jahr befristete Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Hierbei ist folgender Tagessatz zu entrichten:

- für Kinder im Krippenalter bis 6 Stunden 36,00 € (zuzüglich Essengeld)
- für Kinder im Krippenalter über 6 Stunden 56,00 € (zuzüglich Essengeld)
- für Kinder im Kindergartenalter bis 6 Stunden 19,00 € (zuzüglich Essengeld)
- für Kinder im Kindergartenalter über 6 Stunden 28,00 € (zuzüglich Essengeld)
- für Kinder im Hortalter bis 4 Stunden 7,00 €
- für Kinder im Hortalter über 4 Stunden 9,00 €.

Der Tagessatz wird alle zwei Jahre überprüft, unter Umständen neu ermittelt und ausgewiesen.

§ 13

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 14

Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

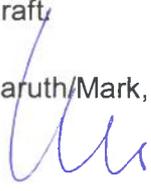
(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen personenbezogenen Daten sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) sowie das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die von der Datenverarbeitung Betroffenen werden vom Träger der Einrichtung und den Einrichtungen selbst über ihre sich aus der DSGVO ergebenden Rechte informiert.

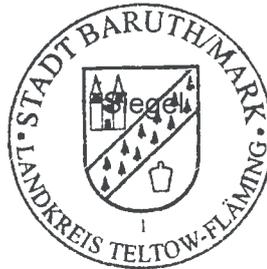
§ 15
Inkrafttreten/Außerkräfteten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Baruth/Mark (Essengeld-Satzung) vom 01.12.2016 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark -Kindertagesstättengebührensatzung - vom 24.06.2004 inklusive ihrer jeweiligen Änderungssatzungen außer Kraft.

Baruth/Mark, den 30.11.2018


Ilk
Bürgermeister



Anlage 1

Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark (Kostenbeitragssatzung) – **Berechnungstabelle**

Betreuungszeit/ Tag		Kindergarten/Krippe			Hort		
		80% bis 6h	100% über 6 bis 9h	120% über 9h	80% bis 4h	100% über 4 bis 6h	120% über 6h
Jahresnetto- einkommen	bis 20.000 € (Mindestbetrag)	14 €	20 €	26 €	9 €	11 €	14 €
	ab 20.001 €	5% des EK abzgl. 20%	5% des EK	5% des EK zzgl. 20% max. Höchstbetrag	2,7% des EK abzgl. 20%	2,7% des EK	2,7% des EK zzgl. 20% max. Höchstbetrag
	ab 60.000 € (Höchstbetrag)	200 €	250 €	250 €	108 €	135 €	135 €

Anlage 2

Ferienpauschale Hort

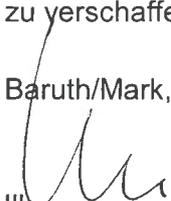
Betreuungszeit		Zusatzbetrag
Vertraglich vereinbart (Rechtsanspruch)	Ferienbetreuung	jeweils im Februar und Juni des lfd. Jahres fällig
bis 4h	nur bis 4 h möglich (alternativ § 8 Abs.4)	
bis 4h/Tag vereinbart , aber Rechtsanspruch höher	bis 6h/Tag	100% des Kostenbeitrages
	über 6h/Tag	120% des Kostenbeitrages
über 4 bis 6h	bis 6h/Tag	kein zusätzlicher Beitrag
	über 6h/Tag	120% des Kostenbeitrages
über 6h	über 6h/Tag	kein zusätzlicher Beitrag

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung - vom 30.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 30.11.2018


IIIK

Bürgermeister

